LANDKREIS
ERDING

BL

Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Heinz Fischer

Zi.Nr.: 208

Tel. 08122/58-1366
heinz.fischer@lra-ed.de

Erding, 29.05.2008
Az.:
BL

BESCHLUSSVORLAGE

Tagesordnungspunkt: 1

Kreisorgane;
Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts, der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger und des Geschäftsgangs des Kreistages (GeschO KT)

Anlage:
Entwurf der Geschäftsordnung

Sitzung des Kreisausschusses am 09.06.2008

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Beschlussvorschlag:

1. Der vorgelegte Entwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts, der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger und des Geschäftsgangs des Kreistages (GeschO KT) für die Wahlperiode 2008 bis 2014 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Folgende Ergänzungen und Änderungen sind vorzunehmen:

   a) Die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Kreisbürger werden wie folgt festgesetzt:

   - Grundbeträge gemäß § 9 Abs. 6 Nr. 1 …… €/Std
   - Kilometerentschädigung gemäß § 9 Abs. 6 Nr. 2 ……€/km
   - Entschädigung für selbstständig Tätige gemäß § 9 Abs. 8 ……€/Std
   - Entschädigung für Nachteile im häuslichen Bereich gem. § 9 Abs. 9 ……€/Std

- Entschädigungspauschale für laufende Geschäfte gem. § 9 Abs. 12 .....€ pro Jahr
- Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende gemäß § 9 Abs. 13 .....€ pro Jahr

LANDKREIS ERDING

g) Die vorgeschlagene überarbeitete Fassung von § 40 Jugendhilfeausschuss wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

h) Die Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse werden wir folgt festgelegt:

- **Kreisausschuss**

  Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistages vor (Art. 26 Satz 2 LKrO). Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes, die im Falle der Vorbehandlung durch einen weiteren Ausschuss abgekürzt erfolgen kann, und erforderlichenfalls durch einen Beschlussvorschlag.

  Der Kreisausschuss ist darüber hinaus in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Hierzu gehören im Besonderen

  1. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 250.000 € (vgl. § 30 Abs. 2 Nr. 5);
  2. die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 LKrO, soweit diese nicht dem Landrat übertragen sind;
  3. die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer gemäß § 1 Abs. 1 der VO über die Beisitzer in den Ausschüssen und Kammern nach dem Wehrpflichtgesetz und dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz.

- **Ausschuss für Bildung und Kultur**

  Der Ausschuss für Bildung und Kultur ist zuständig für die Angelegenheiten der Kulturpflege (einschließlich der Verleihung des Kulturpreises), der Bildung und der Schulen (mit Ausnahme der Bauangelegenheiten), für die der Landkreis Sachaufwandsträger ist.

  Der Ausschuss für Bildung und Kultur entscheidet in seinem Bereich auch über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 125.000 €

- **Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt**

  Der Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt fördert in Zusammenarbeit mit den Gemeinden unter Wahrung der Zuständigkeit und Verantwortung der jeweiligen Gebietskörperschaften

die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung im Landkreis Erding. Hierzu gehören insbesondere auch die allgemeine Verkehrsplanung, alle natur- und umweltrelevanten Angelegenheiten, der Bereich der Naherholung sowie alle Themen, die mit der Entwicklung und weiteren Planung des Flughafens in Zusammenhang stehen.

Der Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt ist zuständig für alle Fragen der Landes- und Regionalplanung, die den Landkreis Erding berühren oder zu denen der Landkreis Erding Stellungnahmen abzugeben hat.

Der Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt ist darüber hinaus zuständig für Planung und Bau der Kreisstrassen, den ÖPNV und die Abfallwirtschaft.

Der Ausschuss für Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt entscheidet in seinem Bereich auch über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 125.000 €.

- **Ausschuss für Bauen und Energie**

  Der Ausschuss für Bauen und Energie ist zuständig für Planung, Bau und Unterhalt der landkreiseigenen Hochbauten. Dabei sind die Möglichkeiten sparsamer Energieverwendung und nachhaltigen Bauens in besonderem Masse zu berücksichtigen.

  Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich auch über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 125.000 €

i) Die vorgeschlagene überarbeitete Fassung von § 40 Jugendhilfeausschuss wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

j) Übertragung personalrechtlicher Befugnisse

Dem Landrat werden die in § 45 des beiliegenden Entwurfs aufgeführten personalrechtlichen Befugnisse zur selbstständigen Erledigung übertragen.

k) Die Wertgrenzen für die nach § 43 Abs. 2 dem Landrat übertragenen Aufgaben werden wie folgt festgesetzt:

- Obergrenze zur Vornahme von Rechtsgeschäften gem. § 43 Abs. 1 Nr. 5
  …….€
- Obergrenze für Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen gem. § 43 Abs. 1 Nr. 5
  …….€
- Nachträgliche Vertragsergänzungen gem. § 43 Abs.1 Nr.6 bis ……..€; max. ….% Auftragswert
- Löschungsbewilligungen u.a. gem. § 43 Abs.1 Nr. 7 ……€
- Prozesserklärungen u.a. gem. § 43 Abs.1 Nr. 8 …….€

- Freiwillige Zuschüsse gem. § 43 Abs.1 Nr. 9 …….€

- Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
  Wertgrenze gem. § 44 Abs. 4 ……..€

g) Die bisherige Praxis der Veröffentlichung von Unterlagen aus öffentlichen Sitzungen im Internet und von Unterlagen aus nichtöffentlichen Sitzungen in einem nach außen abgeschlossenen Intranet wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

h) In § 20 ist folgender Absatz 6 einzufügen:

   „Während der Sitzungen ist den Kreisräten die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind auszuschalten.

***

Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in den Entwurf der Geschäftsordnung einzuarbeiten.

3. Dem Kreistag wird empfohlen, den überarbeiteten Entwurf gem. Artikel 14 a und 17 LkrO als Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts, der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger und des Geschäftsgangs des Kreistages (Geschäftsordnung) für die Wahlzeit des Kreistages 2008 bis 2014 zu erlassen.

Vorlagebericht:

1. Vorbemerkung

Den Geschäftsgang des Kreistages und seiner Ausschüsse regelt der Kreistag durch eine Geschäftsordnung (Artikel 40 LKRO).

Die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger (u.a. Kreisräte) wird mit Satzung bestimmt (Artikel 14 a LKRO).

Beide Bereiche hat der Kreistag Erding bislang in einem Regelwerk zusammengefasst, nämlich in der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts, der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger und des Geschäftsgangs des Kreistages (GeschO KT).

Für die Kreisräte ergab sich dadurch der Vorteil, dass alle das Ehrenamt betreffenden Vorgaben in nur einem Werk zusammengefasst waren. Es wird daher vorgeschlagen, auch in Zukunft so zu verfahren.

***

Grundlage für den vorliegenden Entwurf einer Geschäftsordnung für die Amtsperiode 2008 bis 2014 des Kreistages Erding ist die letzte Fassung der Geschäftsordnung der abgelaufenen Amtsperiode.

Diese wurde unter Berücksichtigung der in der neuen Muster-Geschäftsordnung des Bayerischen Landkreistages enthaltenen materiellen Änderungen, aber unter Beibehaltung der landkreisspezifischen Form, überarbeitet.

2. Grundsatzbeschlüsse des Kreistages

Der Kreistag hat in seiner konstituierenden Sitzung am 26.5.2008 folgende, die Geschäftsordnung betreffenden Rahmenbedingungen beschlossen:

Grundsatzbeschluss Fraktionsbildung

Die Mindestanforderung für die Fraktionsbildung sind **3 Sitze** einer Partei/Wählergruppe im Kreistag.

Grundsatzbeschluss Ausschussbesetzung

(1) Zur Ermittlung der, den einzelnen Parteien und Wählergruppen zustehenden Sitze in Ausschüssen ist das Berechnungsverfahren nach d´Hondt anzuwenden (vgl. Art. 35 Abs. 1 GLKrWG).

(2) Ergibt die Ermittlung der Ausschusssitze nach d'Hondt die Überrepräsentation einer Partei oder Wählergruppe zu Lasten einer anderen, und kann eine solche Überrepräsentation durch alternative Verfahren vermieden werden, ohne dass dies zu einer Unterrepräsentation einer anderen Partei oder Wählergruppe führt, sind die Sitze entsprechend dem Verfahren nach Hare-Niemeyer zu verteilen.

(3) Haben mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz in einem Ausschuss oder einem sonstigen Gremium, wird dieser grundsätzlich derjenigen zugeteilt, die bei der Wahl die höhere Stimmenanzahl erhielt.

(4) Auf den Losentscheid wird zurückgegriffen, wenn wegen Zusammenschlüssen die betroffenen Parteien oder Wählergruppen nicht mehr mit den Parteien oder Wählergruppen des Wahlvorschlages übereinstimmen. Im Falle von Fraktionsaus- oder Fraktionseintritten wird auf den Losentscheid nur dann zurückgegriffen, wenn dadurch nicht mehr eindeutig feststellbar ist, welche der betroffenen Parteien oder Wählergruppen die Stärkere und welche die Schwächere ist.

(5) Einzelmitglieder und kleinere Gruppen im Kreistages, die aufgrund des Stärkeverhältnisses in einem Ausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter/Vertreterinnen zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften im Sinn von Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO i.V.m. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 LKrO). Sie können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.

(6) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen im Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen (Art. 27 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(7) Der freiwillige Verzicht einer Fraktion auf ihr zustehende Sitze zugunsten anderer Gruppierungen ist möglich.

Grundsatzbeschluss über die Vertretung des Landkreises in sonstigen Organisationen

Als Vertreter des Landkreises in sonstigen Organisationen werden ausschließlich Mitglieder des Kreistages Erding entsandt. Die Ermittlung dieser Vertreter erfolgt nach d`Hondt.

Grundsatzbeschluss zur Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses

(1) Gemäß Art. 89 LkrO wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, dem **fünf Kreisräte** als Mitglieder angehören.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Darüber hinaus kann ein weiterer Stellvertreter bestellt werden. Dieser vertritt das ordentliche Mitglied wenn auch der Stellvertreter verhindert ist.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Kreistag aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt.

Grundsatzbeschluss Bildung des Jugendhilfeausschusses

1. In die Geschäftsordnung ist aufzunehmen:

LANDKREIS
ERDING

(1) Der Kreistag bestellt gemäß § 71 SGB VIII und Art. 17 bis 19 AGSG einen Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind

1. der Landrat oder ~~der von ihm bestellte Vertreter~~ das von ihm bestellte Kreistagsmitglied als Vorsitzender,
2. 6 Mitglieder des Kreistages,
3. 2 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene ~~oder tätige Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise~~ Frauen und Männer
4. 6 vom Kreistag gewählte Personen, auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugend- und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.

(3) Beratende Mitglieder sind

1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes,
2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw.
   -richterin tätig ist,
3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne von § 28 SGB VIII tätig ist (Erziehungsberatung),
6. ~~ein Arzt oder eine Ärztin des Gesundheitsamtes (Abteilung Gesundheit),~~ die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte,
7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
8. der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendringes oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendringes dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
9. ~~je ein Vertreter oder eine Vertreterin der katholischen und der evangelischen Kirche.~~
   Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

(4) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

(5) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

(6) Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen wird in offener Abstimmung durchgeführt (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG)

LANDKREIS
ERDING

Anmerkungen zum Jugendhilfeausschuss:

Beim Erstellen der Kreistagsvorlage sind beim Umkopieren der Texte leider einige Inhalte verloren gegangen bzw. irrtümlich alte Formulierungen übernommen worden. Der vorstehende Text wurde dahingehend überarbeitet und entspricht nunmehr den Vorgaben des SGB 8 und des AGSG.

Überholte Formulierungen sind durchgestrichen, Ergänzungen grau hinterlegt.

***

Sämtliche unter Punkt 2 angesprochenen Aufträge des Kreistages wurden in den beiliegenden Satzungsentwurf eingearbeitet.

3. Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisbürger

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisbürger ist in § 9 der Geschäftsordnung festgelegt.

Über die hierin enthaltenen Entschädigungssätze und Modalitäten ist für die neue Amtsperiode erneut ein Beschluss zu fassen.

4. Aufgaben und Kompetenzen des Kreisausschusses

Die Aufgaben und Kompetenzen des Kreisausschusses waren bislang wie folgt definiert:

„(1) Der Kreistag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben den Kreisausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten (Art. 27 Abs. 1 LkrO).

(2) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistages vor (Art. 26 Satz 2 LKrO). Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes, die im Falle der Vorbehandlung durch einen weiteren Ausschuss abgekürzt erfolgen kann, und erforderlichenfalls durch einen Beschlussvorschlag.

(3) Der Kreisausschuss ist darüber hinaus in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Hierzu gehören im Besonderen

4. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 250.000 € (vgl. § 30 Abs. 2 Nr. 5);
5. die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 LKrO, soweit diese nicht dem Landrat übertragen sind;

6. die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer gemäß § 1 Abs. 1 der VO über die Beisitzer in den Ausschüssen und Kammern nach dem Wehrpflichtgesetz und dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz.

LANDKREIS
ERDING

~~(4) Die Zuständigkeit in Hochbauangelegenheiten beschränkt sich auf die grundlegenden Entscheidungen.“~~

Anmerkung zu Abs. 4:

Das Aufgabenspektrum des Bauausschusses beschränkte sich bislang auf Planung, Bauüberwachung und Bauunterhalt, während die grundsätzlichen Entscheidungen, z.B. ob ein Passivhaus errichtet wird, dem Kreisausschuss vorbehalten blieb. Dies scheint nicht mehr mit dem Aufgabenumfang des neuen Ausschuss für Bauen und Energie zusammenzupassen. Aus diesem Grund, und weil durch eine eindeutige Aufgabenzuweisung auch die wiederholte Behandlung eines Punktes in verschiedenen Gremien erspart, sollte der neue Ausschuss umfassend mit der Zuständigkeit in Bauangelegenheiten betraut werden.

Demzufolge wäre o.g. Absatz 4 zu streichen.

5. Aufgaben und Kompetenzen der weiteren beschließenden Ausschüsse gemäß Artikel 29 Abs. 1 LKRO.

Der Kreistag hat beschlossen, folgende beschließende Ausschüsse zu bilden:

- Ausschuss für Bildung und Kultur
- Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt
- Ausschuss für Bauen und Energie

Den neu gebildeten Ausschüssen könnten folgende Aufgaben und Kompetenzen übertragen werden:

- **Ausschuss für Bildung und Kultur**

  Der Ausschuss für Bildung und Kultur ist zuständig für die Angelegenheiten der Kulturpflege (einschließlich der Verleihung des Kulturpreises), der Bildung und der Schulen (mit Ausnahme der Bauangelegenheiten), für die der Landkreis Sachaufwandsträger ist.

  Der Ausschuss für Bildung und Kultur entscheidet in seinem Bereich auch über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 125.000 €

- **Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt**

  Der Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt fördert in Zusammenarbeit mit den Gemeinden unter Wahrung der Zuständigkeit und Verantwortung der jeweiligen Gebietskörperschaften die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung im Landkreis Erding. Hierzu

gehören insbesondere auch die allgemeine Verkehrsplanung, alle natur- und umweltrelevanten Angelegenheiten, der Bereich der Naherholung sowie alle Themen, die mit der Entwicklung und weiteren Planung des Flughafens in Zusammenhang stehen.

Der Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt ist zuständig für alle Fragen der Landes- und Regionalplanung, die den Landkreis Erding berühren oder zu denen der Landkreis Erding Stellungnahmen abzugeben hat.

Der Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt ist darüber hinaus zuständig für Planung und Bau der Kreisstrassen, den ÖPNV und die Abfallwirtschaft.

Der Ausschuss für Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt entscheidet in seinem Bereich auch über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 125.000 €.

- **Ausschuss für Bauen und Energie**

  Der Ausschuss für Bauen und Energie ist zuständig für Planung, Bau und Unterhalt der landkreiseigenen Hochbauten. Dabei sind die Möglichkeiten sparsamer Energieverwendung und nachhaltigen Bauens in besonderem Masse zu berücksichtigen.

  Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich auch über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 125.000 €

6. Übertragung personalrechtlicher Befugnisse

Gemäß Artikel 38 Abs. 2 kann der Kreistag verschiedene personalrechtliche Befugnisse dem Landrat übertragen. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistags. Er gilt, sofern er nicht mehrheitlich wieder aufgehoben wird, bis zum Ende der Wahlzeit des Kreistages.

Dem Landrat waren in der vergangenen Amtsperiode die in § 45 der Geschäftsordnung enthaltenen personalrechtlichen Befugnisse übertragen. Diese wurden in die Neufassung ohne materielle Änderungen übernommen.

Es wird angeregt, auch für die neue Amtsperiode eine entsprechende Regelung zu treffen.

7. Zuständigkeiten des Landrates

In den §§ 43 und 44 der Geschäftsordnung sind verschiedene Aufgaben des Landrates definiert und die Wertgrenzen von Rechtsgeschäften festgelegt, die der Landrat in eigener Zuständigkeit erledigen kann.

Über die hierin enthaltenen Sätze und Modalitäten ist für die neue Amtsperiode erneut ein Beschluss zu fassen.

LANDKREIS
ERDING

8. Einbeziehung neuer Medien

Im Laufe der vergangenen Amtsperiode wurde am Landratsamt Erding ein Rats-Informationssystem eingeführt.

Seither ist es möglich, die Sitzungsunterlagen (einschließlich Vorlagen, Beschlüsse und Protokoll) der in öffentlicher Sitzung verhandelten Angelegenheiten über das Internet einzusehen.

Entsprechendes gilt für die in nicht-öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten (mit Ausnahme von Personalangelegenheiten), allerdings ausschließlich in einem den Kreisräten zugänglichen Intranetbereich.

Dem Kreisausschuss wurde dieses Modell in der Sitzung am 16.07.2007 vorgestellt.

Die geänderte Vorgehensweise findet ihren Niederschlag in den §§ 27 und 28 der neuen Geschäftsordnung.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung sollte in dieser Frage eine besondere Empfehlung für den Kreistag abgegeben werden.

9. Sonstige Neuerungen

Lt. MGO wird vorgeschlagen, während der Sitzungen die Benutzung von Mobiltelefonen zu untersagen.

Da es sich hierbei um einen maßgeblichen Eingriff in die Rechte des einzelnen Kreisrates handelt, sollte hierüber gesondert beschlossen werden.